

Richtlinien zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst

(gemäß Ratsbeschluss vom 19.06.2008; gültig ab 01.01.2009)

Übersicht

Fördergrundsätze		S. 2
Pos. 1	Kinder- und Jugendfahrten	S. 3
Pos. 2	Ferienaktionen in Kaarst und in näherer Umgebung	S. 4
Pos. 3.1	Aus- und Fortbildungen	S. 5
Pos. 3.2	Gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltungen	S. 6
Pos. 3.3	Gesellschaftspolitische Bildungsreisen	S. 7
Pos. 4	Musisch, kulturelle Veranstaltungen	S.8
Pos. 5.1	Materialförderungen bis 450,00 € Zuschusshöhe	S.9
Pos. 5.2	Zuschüsse zu Investitionen der offenen Kaarster Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (über 450,00 €)	S. 10
Pos. 6.1	Förderung der Verwaltungskosten für die in der Stadt Kaarst ansässigen und anerkannten Jugendverbände	S. 11
Pos. 6.2	Pauschale Förderung der Kosten des Stadtjugendringes	S. 12
Pos. 7	Projektförderung	S. 13
Pos. 8	Familienerholung	S. 14

Allgemeine Fördergrundsätze

Nach § 79, Absatz 2, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellt die Stadt Kaarst einen angemessenen Teil der für die Jugendhilfe allgemein bereitgestellten Mittel zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Sie fördert damit Projekte, Aktionen und Einrichtungen, die den Grundsätzen des KJHG entsprechend ihre Arbeit ausrichten.

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist die öffentliche Anerkennung des Antragstellers nach § 75 KJHG. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Jugendhilfeausschuss.

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Anträge sollen mittels der zur Verfügung stehenden Vordrucke schriftlich, aber auch per E-Mail eingereicht werden.

Abgelehnte Anträge werden im Falle eines Widerspruchs des Trägers dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Die Anträge sind möglichst frühzeitig, in der Regel einen Monat vor Beginn einer Maßnahme beim Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst einzureichen. Voraussetzung für die Förderung ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung. Die Eigenbeteiligung ist im Finanzierungsplan nachzuweisen. Das Überschreiten des bewilligten Kostenrahmens geht ausschließlich zu Lasten des Trägers. Vor der Beanspruchung von städtischen Mitteln sind, soweit im Landesjugendplan vorgesehen, Landesmittel zu beantragen.

Über die Zuschüsse ist dem Bereich Jugend und Familie ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der Fachbereich behält sich die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen gegebenenfalls durch eine örtliche Besichtigung vor. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kaarst bleibt davon unberührt. **Die der Stadt Kaarst bekannten Daten werden vertraulich behandelt.**

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt grundsätzlich auf ein Verbands- / Sammelkonto des jeweiligen Trägers.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen im schulischen Bereich, mit inbegriffen Veranstaltungen der offenen Ganztagsgrundschule
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösen Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen die von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros bzw. sonstigen gewerblichen Trägern durchgeführt werden
- Veranstaltungen die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Kaarst finanziert werden (unzulässige Doppelförderung)
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden

Pos. 1 **Kinder- und Jugendfahrten**

Fördergrundsätze: Kinder- und Jugendfahrten dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung und fördern die seelische, körperliche und soziale Entwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die hauptsächlich ehrenamtlich geleistete pädagogische Begleitung der Kinder- und Jugendfahrt ermöglicht eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und bietet ein alternatives Erleben außerhalb des gewohnten Sozialraumes.

antragsberechtigt: a) anerkannte Kaarster Träger der Jugendhilfe,
b) auswärtig anerkannte Träger der Jugendhilfe, die Kaarster Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitnehmen.

Alter vollendetes 6. bis vollendetes 18. Lebensjahr
vollendetes 27. Lebensjahr bei vorgelegtem Nachweis über Schule, Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst oder Studium

Dauer: 2 – 21 Tage; An- und Abreisetag werden als ein Tag gefördert.

Mindestgruppenstärke: 6 betreute Kaarster Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

Betreuung: Je 8 anerkanntem Kaarster Teilnehmer wird ein/e BetreuerIn, zusätzlich wird der/die GesamtleiterIn des Kaarster Trägers der Fahrt gefördert.

Förderung: Pauschale z.Zt. 4,50 € je Tag und anerkannter Teilnehmerin / Teilnehmer

Verfahren:

Antrag: **Anträge** sind vor Beginn der Fahrt, **in der Regel zwei Wochen vorher**, an den Bereich Jugend und Familie zu stellen. Die Anträge sind schriftlich mittels Vordruck oder per E-Mail unter Angabe des Zeitraumes, Zielortes sowie der geplanten Anzahl der Teilnehmenden und der Betreuung / Leitung einzureichen.

Bewilligung: Der Träger erhält einen **vorläufigen Bewilligungsbescheid** des Bereiches Jugend und Familie mit Vordrucken der rechtsverbindlichen Erklärung und Teilnehmerlisten.

Verwendungsnachweis:

Der Träger reicht den **Verwendungsnachweis** unmittelbar nach der Fahrt (maximal 1 Monat später) mit ausgefüllter rechtsverbindlicher Erklärung und Originalunterschriften auf den Teilnehmerlisten ein.

Förderung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.

Hinweis: Im Rahmen des Familienhilfeplanes sind für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche zusätzliche Zuschüsse von z.Zt. 10,50 € je Tag (maximal 21 Tage im Jahr) möglich. Der Bereich Jugend und Familie stellt entsprechende Gutscheine aus, die nach der Fahrt abgerechnet werden.

Pos. 2 Ferienaktionen in Kaarst und in näherer Umgebung

Fördergrundsätze:

Als Ergänzung zu den Kinder- und Jugendfahrten werden mehrtägige Ferienaktionen oder –projekte im Wohnumfeld gefördert.

antragsberechtigt: In Kaarst anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Förderung: Maximal 25% der anerkannten Gesamtkosten für Veranstaltungen außerhalb, maximal 50% der anerkannten Gesamtkosten für Veranstaltungen innerhalb des Rhein-Kreises Neuss, wobei es dem Träger obliegt, die nicht bezuschussten Kosten durch Eigenleistung und/oder Teilnehmerbeiträge aufzubringen. Es werden nur die reinen Programmkosten anerkannt, Verwaltungskosten können nicht gefördert werden.

Verfahren:

Antrag: Dem Bereich Jugend und Familie ist in der Regel drei Monate vor Beginn der jeweiligen Ferien, für die das Programmangebot bestimmt ist, ein formloser Antrag mit Programm und Finanzierungsplan vorzulegen.

Bewilligung: Im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst erfolgt eine abschließende Beschlussfassung. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Abschlagszahlung auf den möglichen Zuschuss zur Deckung der Vorbereitungskosten verbunden.

Verwendungsnachweis:

Als Verwendungsnachweis sind ein Erfahrungsbericht mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Aktion vorzulegen.

Förderung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.

Hinweis:

Im Rahmen des Familienhilfeplans ist für anspruchsberechtigte Kaarster Kinder und Jugendliche eine 50%ige Übernahme des Teilnehmerbeitrages.

Zur Vereinfachung der Abrechnung führt der Träger eine Sammelliste, in die die Namen der betreffenden TeilnehmerInnen sowie die Nummer des Familienausweises zu übernehmen ist. Diese Liste wird dem Bereich Jugend und Familie zur Abrechnung vorgelegt.

3.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Kräften der Jugendhilfe

Fördergrundsätze:

Aus- und Fortbildung freiwilliger ehrenamtlicher Kräfte der Jugendarbeit sind eine Grundlage für qualifizierte und kontinuierliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daher werden Schulungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Ehrenamtlichen der Kaarster Jugendverbände sowie der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist ein konkretes, der Jugendarbeit förderliches Programm.

antragsberechtigt: In Kaarst anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Mindestalter: Vollendetes 14. Lebensjahr. Die TeilnehmerInnen sollen in einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit vor Ort tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen können auch jüngere TeilnehmerInnen gefördert werden.

Förderung:

Maximal 75% der anerkannten Gesamtkosten.
Es werden nur Veranstaltungen bis maximal sieben Veranstaltungstage gefördert. Gewährte Landesmittel werden auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

Antrag: Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie vorzulegen.

Bewilligung: Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit den entsprechenden Vordrucken für den Verwendungsnachweis.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit Originalteilnehmerlisten, tatsächlich durchgeführtem Programm, Erfahrungsbericht sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu führen.

Förderung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**

Pos. 3.2 Gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltungen

- Fördergrundsätze:** Aktive Teilnahme an gesellschaftspolitischen Entwicklungen, das Erkennen von Zusammenhängen in Bereichen wie Eine-Welt-Problematik, Umwelt und anderen Bereichen von gesamtgesellschaftlichem Interesse sollen den Weg zum mündigen Staatsbürger unterstützen. Daher werden entsprechende Bildungsveranstaltungen Kaarster Jugendverbände oder anderer anerkannter freier Kaarster Träger gefördert.
- antragsberechtigt:** Kaarster Jugendverbände und in Kaarst tätige anerkannte freie Träger.
- Mindestalter:** Vollendetes 12. Lebensjahr.
- Förderung:** Maximal 75% der Programm- und Referentenkosten für Veranstaltungen in Kaarst von mindestens drei Stunden Dauer bis maximal zwei Programmtage mit jeweils fünf Zeitstunden Dauer.
- Antrag:** Der Antrag ist drei Monate vor Beginn der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie einzureichen.
- Bewilligung:** Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
- Verwendungsnachweis:**
:
Als Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste, das tatsächlich durchgeführte Programm, ein kurzer Erfahrungsbericht sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweise einzureichen.
- Förderung:** Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.
- Hinweis:** Anerkannt werden ausschließlich die reinen Programmkosten (Referentenhonorare maximal 150,00 € je Tag, Fahrtkosten des/der ReferentenIn, Materialien und Vorbereitungskosten).

Pos. 3.3 Gesellschaftspolitische Bildungsreisen

Fördergrundsätze:

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden Bildungsreisen Kaarster Jugendverbände und anderer anerkannter freier Kaarster Träger sowie Fahrten von Kaarster Jugendfreizeiteinrichtungen und Kaarster Schulen nach Berlin / Brandenburg oder zu europäischen Zielen wie Straßbourg und Brüssel gefördert, die unter den angegebenen Programmkriterien durchgeführt werden.

antragsberechtigt:

Kaarster Jugendverbände und –freizeiteinrichtungen, anerkannte freie Kaarster Träger sowie Kaarster Schulen.

Programmkriterien:

- Besuch von Gedenkstätten der Verbrechen des Nationalsozialismus (analog Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.4 Gedenkstättenfahrten)
- Besuch von Gedenkstätten zum DDR Regime
- Besuch von Zielen mit europapolitischem Interesse
- Besuch des Bundestags
- Besuch der befreundeten Stadt Perleberg

Mindestalter:

Vollendetes 12. Lebensjahr

Förderung:

- 2 bis max. 5 tägige Reisen
- Max. 75% der ungedeckten Restkosten, aber max. 20,--€ je Teilnehmer und Programmtag
- Ein Programmtag beinhaltet mindestens zwei Programmpunkte von ca. 1.5 Std. Dauer

Mindestgruppenstärke:

6 betreute Kaarster Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
Je 8 anerkanntem Kaarster Teilnehmer wird eine volljährige Begleitperson, zusätzlich wird der/die GesamtleiterIn des Kaarster Trägers gefördert.

Antrag:

Der Antrag ist in der Regel zum 31.10 des Vorjahres mit Programm und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie einzureichen.

Bewilligung:

Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit den entsprechenden Vordrucken.

Verwendungsnachweis:

Als Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste, das tatsächlich durchgeführte Programm, ein kurzer Erfahrungsbericht sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweise einzureichen.

Förderung:

Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.

Pos. 4 Musisch-kulturelle Veranstaltungen

Fördergrundsätze: Die Stadt Kaarst gewährt Kaarster Jugendverbänden und Trägern von offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen Zuschüsse zu den Kosten musisch-kultureller Veranstaltungen. Die Veranstaltungen sind möglichst kostendeckend zu kalkulieren.

antragsberechtigt: Anerkannte Kaarster Jugendverbände und Träger der offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.

Förderung: Maximal 75% der anerkannten Restkosten

Antrag: Dem Jugendamt ist in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag mit Finanzierungsplan einzureichen.

Bewilligung: Der Veranstalter erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie mit einem Nachweis über die erzielten Einnahmen zu führen.

Förderung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**

Hinweis: Veranstaltungen mit einem Kostenrahmen ab 1.500,00 € sind zur Sicherstellung entsprechender Haushaltsmittel bis zum 01.06. des Vorjahres anzufragen.

Pos. 5.1 Materialförderungen bis 450,00 € Zuschusshöhe

Fördergrundsätze: Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedingt den Einsatz entsprechender Spiel- und Beschäftigungs-materialien, Medien und entsprechend für diese Arbeit gestaltete Räume. Die Stadt Kaarst gewährt daher Zuschüsse zur Beschaffung von Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien, kleineren Einrichtungsgegenständen sowie audiovisuellen Mittlern und Medien. Weiterhin werden Zuschüsse zu Zelt- und Lagermaterialien gewährt.

antragsberechtigt: anerkannte Kaarster Jugendverbände und Träger von Kaarster Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Förderung: Maximal 75% der anerkannten Kosten.

Antrag: Die Anträge sind in der Regel bis zum 31.03. des Jahres, in dem die Beschaffung erfolgen soll, dem Jugendamt Kaarst einzureichen. Nach diesem Termin erfolgen nur noch Bewilligungen, wenn genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung, Vergleichsangebote und der Nachweis der Aufbringung des Eigenanteils beizufügen. Bei Verbrauchsmaterialien, Spielen sowie Ersatzbeschaffungen unter dem Begriff der Zelt- und Lagermaterialien entfallen die Vergleichsangebote

Bewilligung: Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid .

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, in der Regel einen Monat später, zu führen. Bei Langzeitanträgen ist dieser spätestens nach 6 Monaten (zum 30.11. des Jahres) zu führen.

Förderung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**

Pos. 5.2 Zuschüsse zu Investitionen

Fördergrundsätze: Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedingt die Bereitstellung geeigneter, jugendgerecht ausgestatteter Räumlichkeiten. Die Stadt Kaarst gewährt daher investive Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie audiovisuellen Mitteln und Medien. Weiterhin werden Zuschüsse zu größeren Umbau- und Renovierungsmaßnahmen gewährt, sofern diese die Räumlichkeiten betreffen, die unmittelbar der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden für die Durchführung von Kinder- und Jugendfahrten investive Zuschüsse zu Beschaffungen von Zelt- und Lagermaterialien gewährt.

antragsberechtigt: Träger von Kaarster Einrichtungen der offenen und verbandsorientierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
Anerkannte Kaarster Jugendverbände, die Zeltfreizeiten für Kinder und Jugendliche durchführen.

Förderung: Maximal 75% der anerkannten Restkosten

Antrag: Vorhersehbare Anträge sind zum 01.06. des Vorjahres zur Sicherstellung der Haushaltsmittel formlos anzumelden und zum 31.03. des Jahres unter Vorlage von Vergleichsangeboten zu stellen.

Bewilligung: Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, in der Regel einen Monat später, zu führen.

Förderung: Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.

Hinweis: Unvorhersehbare Förderungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei vorliegendem Nachweis der unabdingbaren Investition bewilligt.

Pos. 6.1 Förderung von Verwaltungskosten Kaarster Jugendverbände

Fördergrundsätze:

Die Stadt Kaarst gewährt den in Kaarst ansässigen anerkannten Jugendverbänden einen Zuschuss zu den ihnen entstehenden Verwaltungskosten.

antragsberechtigt: In Kaarst ansässige nach §75 KJHG anerkannte Jugendverbände

Förderung: Zur Zeit 10.000,- €, wobei ein Teil als Sockelbetrag auf die Jugendverbände, der Rest nach Mitgliederzahlen verteilt wird. Die genauen Beträge sind Inhalt der Beratungen des Stadtjugendringes.

Verfahren:

Antrag: Die Jugendverbände beantragen die Zuschüsse zu den Verwaltungskosten bis zum 31.03 des laufenden Jahres unter Beifügung des Verwendungsnachweises für das Vorjahr.

Bewilligung: Der Stadtjugendring berät die Verteilung der Mittel, die Bewilligung erfolgt im Jugendhilfeausschuss. Die Jugendverbände erhalten einen Bewilligungsbescheid mit entsprechenden Vordrucken für den Verwendungsnachweis.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine aktuelle Mitgliederliste des Verbandes, einen Tätigkeitsbericht sowie eine rechtsverbindliche Erklärung über die Verwendung der Fördermittel.

Förderung: Der Verband erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.

Pos. 6.2 Pauschale Förderung der Kosten des Stadtjugendringes

Fördergrundsätze:

Der Stadtjugendring Kaarst koordiniert die gemeinsamen Tätigkeiten der Kaarster Jugendverbände. Mit der pauschalen Förderung werden die Ausgaben von Verwaltungskosten, gemeinsamen Projekten und Kosten von Aus- und Fortbildungen von Ehrenamtlern mitfinanziert.

Förderung:

Zur Zeit 5% der Mittel, die zur Förderung der Verwaltungskosten der Jugendverbände eingeplant sind.

Antrag:

Der Stadtjugendring beantragt spätestens zum 31.3. des laufenden Jahres formlos den pauschalen Zuschuss.

Verwendungsnachweis:

Als Verwendungsnachweis sind dem Bereich Jugend und Familie die Ausgaben des Vorjahres offenzulegen.

Bewilligung:

Die Bewilligung erfolgt durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschuss.

Förderung:

Der Stadtjugendring erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**

Pos. 7 Projektförderung**Fördergrundsätze:**

Die Stadt Kaarst gewährt Kaarster Trägern von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendverbänden Zuschüsse für die Projektarbeit. Die Projekte sind entsprechend der folgenden Handlungsfelder zu planen:

- Kooperation Jugendhilfe / Schule;
- erzieherischer Jugendschutz,
- geschlechterdifferenzierte Angebote,
- Partizipation,
- Medienkompetenz,
- interkulturelles Lernen und
- soziale Kompetenz.

Die Projekte sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Die Projekte sind zeitlich begrenzt und erweitern das kontinuierliche und regelmäßige Programm des Antragstellers,
- Die Ziele der Veranstaltung entsprechen dem Gemeinwohl,
- Die Ziele orientieren sich am Präventionskonzept der Stadt Kaarst,
- Die gültigen Jugendschutzbestimmungen werden eingehalten.

antragsberechtigt:

anerkannte Kaarster Jugendverbände und Träger von Kaarster Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Förderung:

Maximal 75% der anerkannten Gesamtkosten, wobei es dem Träger obliegt, den Eigenanteil durch Teilnehmerbeiträge aufzubringen. Bewilligte Landesmittel werden mit dem Zuschuss verrechnet.

Antrag:

Der formlose Antrag ist mindestens 6 Wochen vorher mit Projektbeschreibung, Zielformulierung und Finanzierungsplan dem Bereich Jugend und Familie vorzulegen.

Bewilligung:

Über die Gewährung eines städtischen Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, Projekte mit einem Kostenvolumen über 1.500,00 € sind zur Sicherstellung der Haushaltsmittel zum 01.06. des Vorjahres anzumelden.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist mit Originalteilnehmerlisten, Erfahrungsbericht, Einnahmebelegen sowie Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu führen.

Förderung:

Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**

Pos. 8 Familienerholung

Fördergrundsätze:

Familien in belastenden Situationen, die bei Bedarf eine erzieherische Begleitung der Kinder miteinschliessen, soll die Möglichkeit gegeben werden Angebote der Familienfreizeit oder –erholung zu nutzen. Es werden Gruppenveranstaltungen aber auch individuelle Einzelfahrten im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert.

antragsberechtigt:

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die eine den Landesrichtlinien entsprechende Familienfreizeit in einem anerkannten Freizeithaus oder ähnlichen Einrichtungen anbieten. Der Anspruch und die Berechnungsgrundlage regeln sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Landes.

Förderung:

Gefördert werden Familienferien von 14 bis max. 21 Tagen Dauer. Pauschal zur Zeit 8,- € je Tag und TeilnehmerIn, An- und Abreise gelten als ein Tag.

Antrag:

Die Familien wenden sich an einen anerkannten Träger. Der Träger beantragt formlos den Zuschuss beim Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst.

Bewilligung:

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Träger erhält eine vorläufige Bewilligung mit entsprechenden Vordrucken für den Verwendungsnachweis.

Verwendungsnachweis:

Der Träger reicht den **Verwendungsnachweis** unmittelbar nach der Freizeit (maximal 1 Monat später) mit ausgefüllter rechts-verbindlicher Erklärung über die Teilnehmenden und Vorlage des Nachweises der tatsächlichen Kosten der Freizeit ein.

Förderung:

Der Träger erhält nach Anerkennung des Verwendungsnachweises einen **endgültigen Bewilligungsbescheid**.